

BStGer BG.2025.59 vom 17. November 2025

Bundesstrafgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.59

FR: TPF BG.2025.59 du 17 novembre 2025

IT: TPF BG.2025.59 del 17 novembre 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutre- ten.

E. 2

In Gerichtsstandsverfahren gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz «in dubio pro duriore» (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwe- rere Delikt anzunehmen ist (TPF 2016 180 E. 2.2). Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter began- gen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was

- 5 -

aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (TPF 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1; 2019 28 E. 2.2).

E. 3.1

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geld- strafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 StGB Betrug).

E. 3.2

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO; BAUMGARTNER, Die

Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 66–72). Der Ausführungsort oder Tatort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 144 IV 265 E. 2.7.2; 86 IV 222 E. 1; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 58 f., 85; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 59 f.). Am Erfolgsort verwirklicht sich dem- gegenüber ein äusseres, d.h. zeitlich und räumlich von der Tatausführung abtrennbares Tatbestandselement. Es ist allgemein der Zustand, den eine beschuldigte Person nach dem entsprechenden objektiven Tatbestand be- wirken muss, um das Delikt zu vollenden (BGE 141 IV 336 E. 1.1; 118 Ia 137 E. 2a; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 66 ff.; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 95 ff.). Beim Betrug kann der Erfolg sowohl am Ort eintreten, wo die Entreichung (Vermögensschaden resp. eine Vermögensdisposition) erfolgt ist, wie auch am Ort, an dem die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist. Der Ort der Bereicherung ist dabei nicht subsidiär zu demjenigen der Entreichung oder bewirkten Täuschung (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 79–85, 106 f.).

- 6 -

E. 3.2.1

Der Kanton Zug bringt vor, aus der Strafanzeige und ihrer Substanziierung gehe hervor, dass die Vertragsverhandlungen zu den initialen Verträgen über den Erwerb von Fässern mit Balsamico-Essig durch die B. GmbH im Jahr 2019 und kurz zuvor in Hotels sowie Restaurants im Kanton Zürich (ehemaliges Hotel N., Hotel O., Brasserie P.) stattgefunden hätten. Damit gebe es einen Handlungsort im Kanton Zürich, der primär massgeblich sei. Zudem sei der Balsamico-Essig im Kanton Zürich abgefertigt und abgefüllt worden. Daran würde auch die beantragte Einvernahme der Anzeigerstat- ter nichts ändern. Auch der Sachverhalt des angezeigten Betruges sei klar: Die Anzeigerstatter sollen mutmasslich beim Vertragsabschluss bzw. beim Kauf von Balsamico-Fässern über den nicht vorhandenen Willen bzw. die nicht vorhandene Möglichkeit der Beschuldigten getäuscht worden sein, den Balsamico-Essig in der versprochenen und garantierten Qualität zu liefern. Eine Umfüllung in neue Fässer bedeute nicht, dass das Produkt nicht bereits zu Beginn der Lagerung mangelhaft war oder die Absicht bestand, das in den Fässern enthaltene Produkt durch ein minderwertigeres auszutauschen (act. 1 S. 7–9).

E. 3.2.2

Der Kanton Zürich bringt vor (act. 3 S. 2–4), es sei unklar, welche betrügeri- schen Handlungen stattgefunden haben sollen.

Es stehe aktuell nicht fest, ob die Beschuldigten bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Willen zur getreuen Geschäftserfüllung hatten oder ob während des Prozesses der Herstellung des Balsamico-Essigs betrügerische Handlungen erfolgt seien. Offenbar sei ohne Beanstandungen mehrfach Balsamico-Essig verkauft worden. Dies ergebe sich zumindest aus einer einfachen Internetrecherche. Auch aus der Strafanzeige vom 15. April 2025 ergebe sich, dass es sich bei den Fässern, welche für die Anzeigerstatter bestimmt gewesen seien, um ganz neue Fässer gehandelt habe, welche offensichtlich nicht während Jahren in einem Stollen eingelagert gewesen seien. Aufgrund dessen könnte darauf geschlossen werden, dass nicht bereits bei Vertragsabschluss minderwertige Ware in die Fässer abge- füllt worden sei. Ohnehin habe die B. GmbH seit 24. November 2020 ihren Sitz in Z. (ZG) und dort sei die zweite Entreichung eingetreten und dort sei die Vertragsunter- zeichnung betreffend den Vertrag vom 31. Dezember 2021 erfolgt. Auch im

Kanton Aargau sei eine Strafanzeige eingegangen und dort sei auch eine Vertragsunterzeichnung erfolgt. Der Irrtum sei in beiden Kantonen eingetreten und dort liege das forum praeventionis (Ort der ersten Strafverfolgung). Ohne Einvernahme der Anzeigerstatter könne nicht darauf geschlossen werden, dass diese Vertragsaushandlungen ausschliesslich im Kanton

- 7 -

Zürich stattgefunden hätten. Dies insbesondere, da in der Strafanzeige ausgeführt werde, dass auch anderweitige Kontakte z.B. telefonisch und per SMS stattgefunden hätten. Was Inhalt dieser Kontakte war, sei nicht bekannt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese Kontakte wesentlich für den Kaufentschluss der Anzeigerstatter waren und anlässlich dieser Kontakte Vertragsinhalte vereinbart worden seien. Der Handlungsort liege diesbezüglich am Ort, an dem der Beschuldigte die Telefonate geführt und die SMS verfasst habe. In Bern seien sodann die Fässer gelagert und es könnten auch dort Täuschungshandlungen erfolgt sein (z.B. durch die Beschriftung, die Bewirtschaftung oder Umfüllung der Fässer). Zudem habe offenbar vor Vertragschluss Kontakt zu Herrn G. vom Hotel H. in X. bestanden. Was Gegenstand dieses Kontakts war, welchen Einfluss dieser Kontakt auf den Kaufentschluss der Anzeigerstatter hatte und wie Herr G. zu den Beschuldigten stehe, sei nicht aktenkundig. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch diesen Kontakt ein Irrtum bei den Anzeigerstattern geschaffen worden sei und somit ein weiterer Handlungsort im Kanton St. Gallen vorliege. So hätte möglicherweise ermittelt werden können, auf welchen Wegen, wann und wo die Vertragsanbahnungen erfolgt sind und welche Handlungsorte sich daraus ergeben. Ohne diese Beweisabnahme sei von mehreren Handlungsorten auszugehen. Es könne nicht auf den alleinigen Handlungsort im Kanton Zürich geschlossen werden.

E. 3.3

Die Zuständigkeit ist notwendigerweise am Anfang des Verfahrens zu bestimmen. Tatsächliche Abklärungen können sehr aufwendig sein, z.B. wenn es um die Ermittlung des Ortes des tatsächlichen Lebensmittelpunktes geht oder auch um den Ort einer tatsächlichen Geschäftsführung. Solche Fragen sind oftmals auch primär für den Gerichtsstand von Interesse. Umfangreiche Abklärungen zu den tatsächlichen Verhältnissen erscheinen unzweckmässig für das nach gesetzlicher Konzeption rasche und summarische Gerichtsstandsverfahren, selbst wenn solche die Zuständigkeit im Interesse des einen oder anderen Kantons noch zu wenden vermöchten (TPF 2024 158 E. 2.5; 2024 165 E. 2.4.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts TPF BG.2025.40 vom 29. Juli 2025 E. 2.4, 2.5.3; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2025.25 vom 22. Mai 2025 E. 2.5; BG.2025.14 vom 22. April 2025 E. 3.3 f.).

Wo Spuren oder einfache Abklärungen es ermöglichen, den Gerichtsstand zügig zu klären, so stehen diese in Einklang mit einem raschen und summarischen Gerichtsstandsverfahren. Wenn eine ausführliche Strafanzeige vorliegt, und/oder ein Anzeigerstatter befragt ist sowie rasche und naheliegende Abklärungen getätigt sind, so ist in der Regel die summarische

- 8 -

Gerichtsstandsbestimmung (inkl. vorläufiger rechtlicher Qualifikation) möglich und vorzunehmen. Insbesondere soll die Festlegung des Gerichtsstands keine internationalen Rechtshilfeverfahren verlangen. Die Festlegung des Gerichtsstands selbst soll auch nicht

einen umfassenden «ersten Angriff» und/oder Untersuchungshaft auslösen resp. erfordern. Die Gerichtsstandsfrage sollte ausser bei Sammelverfahren grundsätzlich innert einem Zeitraum von einem Monat bis zu vier Monaten reif für den interkantonalen Meinungsaustausch auf der Ebene der fallführenden Staatsanwaltschaften sein (Beschluss des Bundesstrafgerichts TPF BG.2025.40 vom 29. Juli 2025 E. 2.5.3).

E. 3.4

Vorliegend weist der Kanton Zürich zurecht darauf hin, dass sich die rechtlichen und tatsächlichen Einschätzungen nach Abklärungen ändern könnten und gar nicht alle möglichen Handlungsorte bekannt sind. Die offenen Fragen und Sachverhaltshypothesen des Kantons Zürich wird ein umsichtiger Staatsanwalt bei der Untersuchung im Auge behalten müssen. Der Gerichtsstand ist indes notwendigerweise am Anfang des Verfahrens und summarisch festzulegen, gestützt auf den Sachverhalt, wie er vorliegt. Denn es soll hauptsächlich derjenige Kanton das Verfahren führen und Abklärungen tätigen, der auch den Abschluss verantwortet.

E. 3.5

Zum Sachverhalt liegt eine detaillierte Strafanzeige eines Rechtsanwaltes vor und die Anzeigeersteller äusserten sich nochmals, unter anderem zu den Handlungsorten (vgl. lit. B oben). Eine ergänzende Einvernahme der Anzeigeersteller ist vorliegend für die Bestimmung des Gerichtsstands nicht zwingend. Anzuknüpfen ist nach den überzeugenden Darlegungen des Kantons Zug an den Tatbestand des Betrugers – zentral auch im interkantonalen Meinungsaustausch sowie in der Strafanzeige – wobei sich gemäss Ergänzung der Strafanzeige (Urk. ZG pag. 154 f.) die initiale Vertragsanbahnung durch die Beschuldigten und mutmasslichen Haupttäter wesentlich an Treffen im Kanton Zürich abgespielt haben dürfte. Dort sind bestimmte Handlungsorte angezeigt. Demgegenüber müssten zum Ort von E-Mails und Telefonaten der Beschuldigten Beweiserhebungen getätigt werden. Nutzen und Erfolgsaussichten solcher Abklärungen sind fraglich. Die Klärung der genauen Handlungsorte wäre für die Untersuchung zur Sache selbst nicht zwingend erforderlich. Der Kanton Zürich war spätestens ab den Gerichtsstandsfragen vom 11. und 17. Juli 2025 mit der Sache befasst, während die Kantone St. Gallen, Schwyz und Bern erst später involviert wurden. Zuständig ist nach Art. 31 Abs. 2 StPO der Kanton mit Handlungsorten und den ersten Verfolgungshandlungen (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 106 f., 118 f.), vorliegend der Kanton Zürich.

- 9 -

E. 3.6

Insgesamt sind die Strafbehörden des Kantons Zürich als berechtigt und verpflichtet zu erklären, die namentlich D. und E. in ihren Funktionen als Organe der F. AG zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten in der Regel keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1).

- 10 -